



## Checkliste (Kurzform): Trennung und Scheidung

erstellt am 21.06.22

### Hier finden Sie eine Auflistung der wichtigsten Punkte, die bei einer Trennung zu beachten sind

Checkliste Trennung (Sie sind/waren nicht verheiratet)	
<b>Kinder informieren</b>	Wenn der Entschluss zur Trennung feststeht: sprechen Sie möglichst gemeinsam mit den Kindern darüber.
<b>Wohnen</b>	<p>Wenn ein Elternteil ausziehen soll und die Eltern sich diesbezüglich einig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Perspektive der Kinder berücksichtigen:</b> Bei der Frage, welcher Elternteil auszieht, sollten neben den Lebensbedingungen der Eltern auch die Perspektive der Kinder beachtet werden → Wie soll deren Wohnsituation nach der Trennung sein? Welches Betreuungsmodell passt am besten zu Alter und Entwicklung der Kinder? Haben sie eigene Wünsche geäußert, die realisierbar wären?</li><li>• <b>Bei gemeinsamer Mietwohnung:</b> Beim Vermieter eine Entlassung aus dem Mietvertrag bewirken oder mit der Ex-Partnerin bzw. dem Ex-Partner klären, dass Mietkosten nicht mehr getragen werden müssen</li><li>• <b>Verträge kündigen:</b> Kündigung von Telefon, Internet, Rundfunkbeitrag, Strom, Heizung etc., sofern die ausziehende Person Vertragspartnerin oder Vertragspartner ist; anderenfalls kann die ausziehende Person weiterhin zur Zahlung verpflichtet sein, auch wenn sie den Vertrag nicht mehr nutzt</li><li>• <b>Nutzungsentschädigung:</b> Dem ausziehenden Elternteil steht eventuell die Zahlung einer Nutzungsentschädigung zu, z. B. wenn sie oder er weiterhin zu Mietzahlungen verpflichtet ist oder Kosten der Immobilie tragen muss</li><li>• <b>Finanzierung klären:</b> Klären, ob die (alte oder neue) Mietwohnung allein finanzierbar ist (bei ALG-II-Bezug gibt es Regel-Höchstbeträge für die Miete; ggf. kann Wohngeld beantragt werden)</li><li>• <b>Finanzierungshilfen:</b> Bei Bedarf Wohnungsberechtigungsschein für Sozialwohnung</li></ul>

Gefördert vom:





	<p>beantragen; Maklergebühren, Mietkaution und Umzugskosten können ggf. vom Jobcenter übernommen werden</p> <p>Wenn keine Einigung darüber erzielt wird, wer auszieht:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bei nicht verheirateten Paaren sind bei der Frage, wer ausziehen muss, die Miet- bzw. Eigentumsverhältnisse ausschlaggebend; stehen beide Personen im Mietvertrag bzw. sind beide Miteigentümer, kann ein Auszug der anderen Person nicht erzwungen werden</li><li>• Gab es Gewalt in der Familie bzw. Partnerschaft, kann die Polizei ein zeitlich begrenztes Näherungs- und Betretungsverbot für die Wohnung gegenüber der gewalttätigen Person aussprechen</li></ul>
<p><b>Kinder: Wohnort, Betreuung, Sorgerecht</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Umgangs- bzw. Betreuungsregelung:</b> Umgangs- bzw. Betreuungsregelung zusammen mit der Ex-Partnerin oder dem Ex-Partner ausarbeiten (Hauptaufenthalt bzw. wechselnder Aufenthalt der Kinder, Betreuungszeiten)</li><li>• <b>Unterstützungsangebote:</b> Wenn keine Einigung in Bezug auf die Kindesbetreuung gelingt, können Familien- und Erziehungsberatungsstellen oder auch das Jugendamt Unterstützung leisten; daneben kann eine Regelung auch im Rahmen einer Mediation erarbeitet werden; scheitern diese Versuche, kann das Gericht eine Umgangs- bzw. Betreuungsregelung auf Antrag festlegen</li><li>• <b>Gemeinsames Sorgerecht:</b> Sind vor der Trennung beide Eltern gemeinsam sorgeberechtigt für die Kinder, so bleibt die elterliche Sorge beider Elternteile auch nach der Trennung bestehen</li><li>• <b>Antrag auf Übertragung der Alleinsorge in einem Teilbereich:</b> Wenn sich Eltern bei einzelnen Fragen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, nicht einigen können, kann beim Familiengericht ein Antrag auf Übertragung der Alleinsorge in einem Teilbereich der elterlichen Sorge gestellt werden; das Gericht überträgt die Entscheidungsbefugnis im Streitpunkt nach Prüfung des Kindeswohls auf einen Elternteil</li><li>• <b>Antrag auf alleiniges Sorgerecht:</b> Bei erheblichen und dauerhaften Konflikten zwischen den Eltern, bei Gewaltvorkommnissen oder bei Weigerung bzw. Unvermögen eines Elternteils, sich an der elterlichen Sorge zu beteiligen, kann ein Antrag auf alleiniges Sorgerecht beim Familiengericht gestellt werden; das Familiengericht entscheidet dann im Sinne des Kindeswohls; das Umgangsrecht des anderen Elternteils bleibt von</li></ul>



	<p>der alleinigen Sorge jedoch unberührt und kann nur in schwerwiegenden Fällen unterbunden werden</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Wohnsitzmeldung der Kinder:</b> Kinder können lediglich einen melderechtlichen Wohnsitz haben: Wird das Kind im Residenzmodell oder im asymmetrischen Wechselmodell betreut, hat das Kind seinen Wohnsitz beim überwiegend betreuenden Elternteil; wenn ein paritätisches Wechselmodell praktiziert wird, müssen die Eltern eine Einigung darüber treffen, wo das Kind gemeldet wird und gegenüber der Meldebehörde eine gemeinsame Erklärung abgegeben; dies hat auch steuerrechtliche Auswirkungen</li></ul>
<b>Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Persönliche und vermögensrechtliche Unterlagen und Dokumente sicher verwahren</li><li>• Bei gemeinschaftlichen Unterlagen klären, wer diese behält; der jeweils andere Elternteil sollte sich eine (beglaubigte) Kopie anfertigen</li><li>• Zu den wichtigen Dokumenten gehören: Personalausweis und Reisepass, Geburtsurkunden (die eigene und die der Kinder), ggf. Partnerschaftsvertrag, Arbeitspapiere, Versicherungsverträge, Zeugnisse, behördliche Bescheide, Fahrzeugscheine und -briefe, ggf. Mietvertrag, Mietkautionkonto und Passwörter; eine Liste der vermögensrechtlichen Unterlagen ist <a href="#">hier</a> zu finden</li><li>• Partnerschaftsvertrag prüfen, wenn vorhanden</li></ul>
<b>Versicherungen</b>	<p>Krankenversicherungsschutz klären</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Für nicht verheiratete Personen ergeben sich durch Trennung keine Änderungen im Krankenversicherungsschutz</li></ul> <p>Weitere Versicherungen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bestehende Versicherungen prüfen; Familientarife enden mit Trennung</li><li>• Ggf. nicht mehr benötigte Versicherungen kündigen → Bsp. Riesterrente: Kinderzuschläge fließen dem Elternteil zu, der das Kindergeld erhält (d. h., bei dem die Kinder einwohnerrechtlich gemeldet sind); Attraktivität der Versicherung, wenn Kinderzuschläge wegfallen, neu bewerten und ggf. ruhen lassen</li><li>• Versicherungen auf einen Elternteil umschreiben lassen; Sicherstellen, dass auch Kinder weiterhin versichert sind (z. B. Privathaftpflichtversicherung)</li><li>• Bezugsrecht ändern, wenn mit Trennung eine andere Person mögliche Versicherungsleistungen beziehen soll (z. B. Lebensversicherung)</li></ul>





	<ul style="list-style-type: none"><li>• Neue Versicherungen für sich abschließen (wichtig: Nach der Trennung wird es das eigene Einkommen (aus Erwerbstätigkeit) meist wichtiger; daher ist es ratsam, den Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung zu prüfen)</li></ul>
<b>Finanzen</b>	<p><b>Konten</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gemeinschaftskonten auflösen; geht nur mit beidseitiger Zustimmung → bei Problemen Kontakt mit Bank aufnehmen, Vorgehen besprechen und dokumentieren</li><li>• Solange Gemeinschaftskonten noch bestehen, Dispo-Kredit auf null setzen (auch hier ist gegebenenfalls Zustimmung der Ex-Partnerin oder des Ex-Partners notwendig)</li><li>• Kontovollmachten widerrufen</li><li>• Eigenes Konto eröffnen und Lohn sowie jegliche Geldleistungen auf dieses Konto auszahlen lassen</li></ul> <p>Gegebenenfalls Leistungen beantragen oder übertragen (rechtzeitig Beratung suchen, da Leistungen meist nicht oder nur begrenzt rückwirkend gezahlt werden)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Beide Elternteile<ul style="list-style-type: none"><li>○ ALG II</li><li>○ Sozialgeld</li><li>○ Wohngeld</li></ul></li><li>• Betreuender Elternteil<ul style="list-style-type: none"><li>○ Elterngeld</li><li>○ Kindergeld</li><li>○ Kinderwohngeld</li><li>○ Kindergeldzuschlag</li><li>○ Unterhaltsvorschuss</li><li>○ Bildungs- und Teilhabepaket</li><li>○ In Bayern: Betreuungsgeld</li></ul></li></ul> <p><b>Einigung über Unterhaltszahlungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Höhe der Unterhaltszahlungen festlegen und schriftlich festhalten (Betreuungsunterhalt für Kinder und sich selbst)</li><li>• Bei Kindesunterhalt regeln, wer wieviel Barunterhalt zahlt und wer Betreuungsunterhalt leistet; die Düsseldorfer Tabelle und der Unterhaltsrechner können hierbei Anhaltspunkte liefern</li></ul> <p>Wenn keine Einigung über Unterhaltszahlungen gelingt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Ex-Partnerin oder den Ex-Partner schriftlich dazu auffordern, Auskunft über Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben oder, wenn Einkommensverhältnisse bekannt sind, ab sofort konkreten Unterhaltsbetrag zu zahlen (Nachweis des Schriftverkehrs durch Einschreiben oder Empfangsquittung)</li></ul>



	<p>sicherstellen); dies gewährleistet, dass Unterhalt nachgezahlt werden muss</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Höhe des vorläufig eingeforderten Betrags kann anhand verlangter Unterlagen (Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate, letzter Steuerbescheid mit Erklärung und allen Anlagen; bei Selbstständigen: Einkommensnachweise der letzten drei Jahre) oder, wenn diese nicht herausgegeben werden, anhand eigener Kenntnisse über Einkünfte der Ex-Partnerin oder des Ex-Partners errechnet werden</li><li>• Wenn Einigungsversuche fehlgeschlagen sind, Anwältin oder Anwalt einschalten, um Unterhaltsansprüche durchzusetzen, und gegebenenfalls vor Gericht einklagen</li><li>• Wenn Unterhalt trotz Versuchen nicht gezahlt wird, kann beim Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragt werden (aber nur für maximal 1 Monat rückwirkend)</li><li>• Jugendamt berät zu Kindesunterhaltsfragen, bspw. zur Beantragung von Unterhaltsvorschuss</li></ul> <p>Steuerklasse und Kinderfreibeträge regeln</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Alleinerziehende bekommen Steuerklasse II, der jeweils andere Elternteil (oder bei geteilter Betreuung beide Elternteile) bekommt Steuerklasse I</li><li>• Bei Kinderfreibeträgen ergeben sich keine Änderungen</li></ul> <p>Gemeinsame Kosten und Schulden</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Nicht verheiratete Personen müssen Eigentumsverhältnisse selbst (oder vor Gericht) klären und somit auch Kosten und Schulden festlegen</li></ul> <p>Erbe</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Eventuell Testament ändern oder verfassen</li><li>• Eventuell gemeinschaftlichen Erbvertrag widerrufen</li></ul>
<b>Trennungsverarbeitung und Begleitung der Kinder</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zeit und Raum schaffen, um die Trennung zu verarbeiten</li><li>• Auf sich achten, und ggf. nach neuen Unterstützungsmöglichkeiten bei Familie oder Freundinnen und Freunden suchen</li><li>• Kinder bei der Trennungsbewältigung begleiten</li><li>• Sich darum kümmern, dass die Kinder emotionale Unterstützung auch durch andere Personen als die Eltern erleben</li><li>• Bei Bedarf frühzeitig Unterstützung durch Beratungsstellen in Anspruch nehmen</li></ul>
<b>Beratung und Hilfe</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nicht zögern, Jugendamt oder Familien- und Erziehungsberatungsstellen zu kontaktieren: Es besteht ein</li></ul>



	<p>Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bei Bedarf freiwillig mit Ex-Partnerin oder Ex-Partner Mediation durchlaufen</li></ul>
<b>Eigentumsverhältnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bei nicht verheirateten Personen gelten ausschließlich die jeweiligen Eigentumsverhältnisse; an ihnen ändert sich durch Trennung nichts; gemeinsames Eigentum muss einvernehmlich aufgeteilt oder eingeklagt werden</li><li>• Nachweise über eigenes und gemeinschaftliches Eigentum erstellen, falls dieses vor Gericht nachgewiesen werden muss (z. B. in Form von Rechnungen)</li><li>• Wenn keine Einigung über Haushaltsgegenstände gelingt: erst einmal nur Eigenes und unbedingt Notwendiges mitnehmen (eine eigenmächtige Mitnahme ist rechtswidrig)</li><li>• Sachen der Kinder sollten bei der betreuenden Person bleiben</li></ul>
<b>Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsversprechen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wenn Angehörige finanziell unterstützt wurden: Einig werden, ob und in welcher Form diese Leistung in Zukunft bestehen bleibt</li><li>• Bei nichtfinanziellen Unterstützungsleistungen, z. B. zugesagte Pflegeleistungen gegenüber Angehörigen: Einig werden, ob und in welcher Form diese Leistung in Zukunft bestehen bleibt</li></ul>

